

Beitragsordnung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Schipkau e.V.

(In der Fassung des Beschlusses vom 29.04.2021)

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in den §§ 3, 4 und 5 der Vereinssatzung in der in der Fassung vom 03.09.2020. Sie ist daher nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Dieses Dokument regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur durch Beschluss durch die Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
- (3) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

§ 2 Beitragspflicht

(1) Jedes Vereinsmitglied hat den Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Förderverein hat dabei das Ziel, möglichst viele Menschen für sein Anliegen – und damit für einen Eintritt in den Verein zu gewinnen. Hier sollen die Mitglieder möglichst aktiv am Vereinsleben mitwirken, an vielen Stellen Belange des Brand – und Katastrophenschutzes unterstützen und z.B. Veranstaltungen des Vereins durch eigene personelle Anwesenheit aktiv unterstützen.

Aus diesem Grunde möchte der Förderverein die finanzielle Schwelle des Eintritts in den Verein in Form des Mitgliedsbeitrags möglichst niedrig halten. Der Verein hat stattdessen das Ziel, seine Finanzierung vorrangig aus Spenden, Zuschüssen von Dritten und Einnahmen aus Veranstaltungen zu generieren.

(2) Ehrenmitglieder sind gemäß § 5 Abs. 3 der Vereinssatzung beitragsfrei.

§ 3 Beschlüsse zum Mitgliedsbeitrag

(1) Die Höhe des Beitrags wird gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinssatzung durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 4 Höhe des Beitrags

(1) Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag von 24,00 Euro (in Worten vierundzwanzig 00/100Euro) zu zahlen.

§ 5 Zahlungsform

(1) Die Mitglieder sollen den Mitgliedsbeitrag eigenständig durch Überweisung oder Einrichtung eines Dauerauftrages auf das Konto des Fördervereins einzahlen.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich zum 30. Dezember fällig.

§ 6 Datenverarbeitung

Der Verein nutzt im Rahmen seiner Arbeit sowie der Beitragsvereinnahmung Daten der Vereinsmitglieder. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 7 Änderungen

(1) Änderungen, welche die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand des Fördervereins.

§ 8 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand zu erklären.

Schipkau, Ortsteil Klettwitz, den 23.04.2021